Ausland

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **23=43 (1877)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ausland.

Deutsches Reich. Ein kaiserlicher Erlaß regelt, vorbehaltlich weiterer Befehle, die Uebungen des Beurlaubten-Standes für das Etats-Jahr vom 1. April 1877—78. Zu selbigen werden aus Landwehr und Reserve einberufen bei der Infanterie 110,800 Mann, bei den Jägern und Schützen 25,000, bei der Feld-Artillerie 6600, bei der Fuß-Artillerie 6250, bei den Pionnieren 3680, bei dem Eisenbahn-Regiment 1140, bei dem Train 2910. Ueber die Einziehung von Mannschaften des Beurlaubten Standes zur Completirung der an den großen Herbst-Uebungen theilnehmenden Truppen-Theile wird besondere Verfügung getroffen werden. Die Dauer der gedachten Uebungen für die Landwehr- und alle Train-Mannschaften — die Tage des Zusammentrittes und Auseinandergehens am Uebungs-Orte mit inbegriffen — beträgt für dieses Jahr zwölf Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten diese Uebungszeit bis zu zwanzig Tagen verlängert werden. In erster Linie werden diejenigen Mannschaften einberufen, die noch nicht mit der neuen Waffe ausgebildet sind.

Oesterreich. (Militärische Geschäftsordnung und Vereinfachung.) Mit dem heute ausgegebenen Verordnungsblatte wurde der erste und zweite Abschnitt der neuen Geschäftsordnung für das k. k. Heer, enthaltend die allgemeinen Bestimmungen, dann die Bestimmungen für das Reichs Kriegsministerium und dessen Hilfsorgane, verlautbart. Gleichzeitig hat das Reichs-Kriegsministerium die Einstellung von mehr als hundert, zum Theil sehr umfangreichen, periodisch einzusendenden Eingaben angeordnet und durch diese Maßregel die Truppen und anderen Heereskörper von einem sehr beträchtlichen Theil jener Schreiberei, mit der sie bisher überbürdet waren, entlastet. Diese neueste Verfügung, welche, gleich wie die Geschäftsordnung, sofort in Wirksamkeit zu treten hat, läßt erkennen, daß der Reichs-Kriegsminister nicht nur in die verschiedenen ihm unterstehenden Verwaltungsressorts genauen Einblick hat, sondern auch deren Bedürfnisse, gleich wie jene der Truppe, wahrnimmt, und der letzteren that ausgiebige Verminderung der Schreibgeschäfte schon ernstlich noth. Bei der Hinausgabe der neuen Geschäftsordnung forderte das Reichs-Kriegsministerium speciell die zur Ueberwachung des schriftlichen Dienst- und Geschäftsbetriebes berufenen Organe auf, jede mögliche Vereinfachung im schriftlichen Verkehre anzustreben, und bemerkte hierzu sehr treffend, daß dies in umfassender Weise nur dann erfolgen könne, wenn das Bestreben hierzu alle Behörden und Commanden in gleichem Maße beseelt. Anzeigen oder Eingaben, erinnert das Reichs-Kriegsministerium weiter, die nicht speciell vorgeschrieben sind, sollen weder verlangt, noch ohne Aufforderung eingesendet werden. Erschöpfende Berichterstattung, welche wiederholte Aufklärungen überflüssig macht, und klare Befehlsgebung werden am ehesten zur Vereinfachung der Arbeiten beitragen. Zum Schlusse werden noch fernere Erleichterungen im Eingabenwesen, betreffend die Erstreckung der Einsendungs-Termine, sowie die Vereinfachung der Formularien in Aussicht gestellt. Wir kommen demnächst eingehender auf diese so wichtige mit vielem alten Schlendrian brechende Verordnung zurück.

Oesterreich. (Gedenkblätter.) Einen ungeahnt mächtigen Impuls erhalten die Bestrebungen zur Förderung der Treue, patriotischer Tugenden, sittlicher Hebung und militärischen Geistes durch die Einführung von Gedenkblättern, welche die wichtigsten Momente der Regiments-Geschichte in Wort und Bild zur Darstellung bringend, unmittelbar auf Geist und Herz wirken. Der Gedanke des 5. Infanterie-Regiments, das „Regiments-Blatt" als Spende des Offizierscorps jedem Soldaten in die Heimath mitzugeben, der aus dem Regimente ohne Makel scheidet, war in der Heimath von durchschlagender Wirkung, die zunächst in den auffällig kurzen Straf-Extracten zum Ausdrucke kam. Wer ohne das Blatt nach Hause rückkehrte, war von den Seinen gescholten, von den Dorfbewohnern gehöhnt; das Blatt — am Ehrenplatze in der Stube prangend — gilt als Ehrenzeichen. Und welcher Werth darauf gelegt wird, dafür spricht die Thatsache, daß zahlreiche Gesuche längst verabschiedeter Soldaten einlaufen, welche um „Verleihung" des Blattes bitten. Nach diesem Effecte, der auch bei andern Truppen, welche ähnliche Gedenkblätter ausgaben, zu constatiren ist, darf es mit besonderer Befriedigung begrüßt werden, daß die Idee der Gedenkblätter immer mehr Verbreitung und Anklang findet. — Wenn diese ideale Würdigung der ruhmvollen Vergangenheit eines Regimentes bei der Bevölkerung so stimmungsvollen Anwerth finden, in welch' ungleich höherm Grade müßte die Errichtung von Gedenktafeln in den Kirchen wirken, die in sehr realer und doch so hochsinniger Weise das Andenken der für Kaiser und Vaterland Gebliebenen ehren. In einigen Bezirken bereits bestehend, ließen sich solche Gedenktafeln bei einigem guten Willen in einträchtigem Zusammenwirken der Militär- und Civilbehörden leicht überall aufstellen, und würde den Schöpfern nebst dem Bewußtsein, wirklich Edles und Gutes gefördert zu haben, auch der Dank der Mit- und Nachlebenden gesichert bleiben. (Oe.-U. M. Bl.)

Rußland. Der Inspector der Militär-Spitäler, General Kossinski, trifft alle Anstalten zur Errichtung von Ambulanzen. In Odessa und an der Küste überhaupt hat man die Errichtung größerer Spitäler aufgegeben, da man ein Bombardement oder eine Belagerung doch für möglich hält. Das Filiale der Gesellschaft vom Rothen Kreuze in Odessa hat in Folge dessen beschlossen, Comités für die Heranbildung von Barmherzigen Schwestern und Brüdern, für die Herbeischaffung von Lazareth-Gegenständen und für die Aufstellung eines Erkundigungs-Bureaus zu bilden. In den letzteren soll nach Möglichkeit der Aufenthalt der Einberufenen zu erfragen sein. Die übrigen Filialen der Gesellschaft vom Rothen Kreuz stehen bereits mit General Kossinski in Verbindung und senden der Armee in größeren und kleinen Partien die gesammelten Lazareth-Gegenstände zu.

Der Ingenieur-Oberst Lischan hat einen Feldküchen-Apparat, der von fünf Mann bedient wird, erfunden und den Plan dem Armeecommando vorgelegt. Derselbe wird soeben erprobt und russische Militärs sprechen die Hoffnung aus, daß die Feldküche von Lischin wenigstens bei den Stäben, Anstalten, stabileren Truppen und Spitälern zur Verwendung kommen wird.

Im Auftrage und auf Kosten einer englischen Gesellschaft sind bei der Armee 5000 Exemplare des neuen Testaments in russischer Sprache zur Vertheilung an Mannschaft und Unteroffiziere eingetroffen. Es sollen noch weitere 15,000 Exemplare dahin abgehen.

Verschiedenes.

— (Die englischen Offiziers-Speiseanstalte: (Messes). Die „Oe.-Ung. Milit. Blätter" berichten darüber: „England ist als das eigentliche Vaterland des Clubwesens zu betrachten, das so sehr im Nationalcharakter seiner Bewohner begründet ist, ihren Eigenthümlichkeiten und Gewohnheiten derart entspricht, daß es nur natürlich erscheint, wenn sich auch militärische Institutionen gleicher Art dort zuerst die Bahn gebrochen.

Wir finden daher auch in der englischen Armee schon lange Zeit militärische Clubs, die verschiedenen Zwecken, meist jedoch jenem dienen, dem ledigen oder fremden Offiziere ein behagliches Heim im Kreise seiner weiteren Familie zu bieten, und ihm so, indem dort für seine geistigen und leiblichen Bedürfnisse, meist sogar für Unterkunft auf eine verhältnißmäßig billige Weise gesorgt ist, den Entgang der eigenen Häuslichkeit weniger fühlbar zu machen.

London zählt allein sieben derartige Clubs.

Was nun die ihrem Charakter nach gleichfalls dem Clubwesen angehörigen Offiziers-Messen betrifft, so datirt ihre Entstehung in England, wenn sie bei einzelnen Regimentern auch schon längere Zeit bestanden haben mochten, von der Regierung Georg IV. her, welcher joviale Regent ihnen besondere Aufmerksamkeit und auch die erste Unterstützung zu Theil werden ließ.

Was jedoch früher nur auf Herkommen und einzelnen Bestimmungen beruhte, wurde im Jahre 1873 durch königliche Verordnung in feste Formen gebracht. Hiernach wurde ihre Errichtung bei allen Truppen anbefohlen, der Besuch für jeden Offizier und zur Truppe gehörigen Militärarzt obligatorisch gemacht und den Commandanten die Beaufsichtigung und Hintanhaltung von